Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXLII. Bern, den 8. April 1800. (18. Germinal VIII.)

Gesezgebung.

Großer Rath, 19. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Schochs Antrag.)

Oder ich frage Euch, ob die Constitution es dem Gesezgeber verbiete, selbst zu schliessen, wie man am besten und dem Willen des Volks gemäs die Finanzen eintreiben solle, oder ob's man den fünf Köpfen gänzlich überlassen müsse; wenn das ist, so sage ich es von der Brust weg, so verdient die Constitution, daß man sie zum Fenster hinauswirft. Ja, ich behaupte, daß es des Gesezgebers höchste Pflicht ist, bei einer so wichtigen Sache, wie die Finanzen sind, selbst zu schliessen, wie man das Finanzeinkommen wohl eintreiben, und welches die beste Art sey, die Gelder zu bekommen, deren der Staat benöthigt ist, wie es mit dem Willen des Volks am überemstimmendsten sey, wie es mit dem Karakter eines freien Volks übereinkomme, das wir als Gesezgeber repräsentiren, oder ob es der Freiheit anstößig sey: denn das ist des Gesezgebers höchste Pflicht, niemals zu vergessen, daß er dem Volk verantwortlich sey, so wie uns das Direktorium; also ist es unsere Pflicht, daß wir bei den Finanzen Freiheit und Gleichheit, so wie die strengste Gerechtigkeit im Auge haben. Ja, ich sage, Schande ist es für uns 216 Gesezgeber, zu warten, bis uns von fünf Köpfen gesagt wird, wo das Geld soll hergenommen werden, den Staatsbedürfnissen abzuhelfen, und dann wir allesamt ja zu sagen; man kann mir einwenden, man könne auch nein sagen; ja, wir haben zweimal nein zu dem verworrenen Finanz-Plan gesagt, der so viel Widerwillen gemacht, und uns Gesezgeber in eine solche Verachtung beim Volk gestürzt hat, daß kein anderes Mittel mehr übrig ist, uns die Achtung des Volks wieder zu verschaffen, als den Plan, der von übertriebenem Wiz das Volk anstinkt, abzuschaffen.

Ja, Sie wissen es, wie ich, wie trotzig das Direktorium das lezte Mahl mit uns in Luzern gesprochen hat, da mußten wir erkennen, was uns das Direktorium vorgeschlagen, aber nur für ein Jahr. Dieses Jahr ist nun vorbei, keine Rechnung läßt man uns sehen, was der verworrene Finanzplan eingetragen habe; aber alle Tage kommen von dem Finanzplan Klägden, über die wir mit Wehmuth zur Tagesordnung gehen müssen, und alle Tage kommt das Direktorium, und spricht uns um neue Gesetze an, dieses verworrene Geschäft durchzusetzen, und alle Tage sind wir genöthigt, das Volk wider unsern Willen noch mehr vor den Kopf zu stossen, da doch das Gegentheil das Vaterland retten kann, und dieses es noch mehr ruinirt: denn ich versichere Euch, Bürger Gesezgeber, bei meiner Ehre und der Wahrheit, die ich Euch schuldig bin, wenn die gelehrtesten Männer ein ganzes Jahr studirt und nachgedacht hätten, wie das Volk zu erbittern sey, und uns Gesezgeber verhaßt zu machen, so wäre es nicht möglich gewesen, etwas zu erdenken, wie dieser Finanzplan; ja, wir Gesezgeber wissen selbst nicht, wo das eingegangene Geld zusamt den verkauften Nationalgütern hingebraucht worden ist. Jezt frage ich Euch, Bürger Gesezgeber, wenn wir als Erwählte des Volks, im Namen des Souverains, für das Vaterland nicht mehr thun können oder wollen, als bisdahin, so laßt uns heimgehen, und uns nicht umsonst quälen, und beim Volke verhaßt zu machen: denn den Lohn will und kann uns niemand geben; und wie es um die innere Ruhe und äussere Sicherheit steht, oder wie viel eigne Truppen wir auf den Beinen

haben, oder was für Anstalten das Direktorium treffe für innere und äussere Sicherheit, wissen wir so viel, als wären wir nicht hier; also kann man ja Alles dem Direktorium überlassen. Oder aber laßt uns Hand in Hand schlagen, Alles zu wissen, und mit Ernst zu prüfen, was das Vaterland glüklich machen kann, denn das Volk fodert es von uns. Ich habe dem schreienden Volk gesagt, sie sollen nicht alleweil dem Gesezgeber die Schuld allein geben, man hätte lieber einen bessern Finanzplan erkennt, aber das Direktorium habe bei aller Widersezlichkeit keinen bessern Plan vorschlagen wollen. Was war die Antwort? das war die Antwort: das Volk hat Euch 216 Gesezgeber nicht auf Bern zum Müssiggang geschikt, vielweniger daß Ihr einen fünfköpfigten König sollt machen lassen; es hat Euch gesezt, Menschenrechte und Freiheit zu stiften, und die Einheit von ganz Helvetien herzustellen, und eine feste Republik zu bilden, gleiches Gewicht, Maas, Geld und gleiche Rechte, und gleiche Gesetze herzustellen; aber keines ist in 18 Monaten geschehen; nur alle Tage fodert man uns neue Abgaben, und niemand sagt uns, wozu sie gebraucht werden, denn niemand wird bezahlt, weder Beamter noch Soldat. Hol das Wetter den Finanzplan samt der Freiheit, so man uns versprochen hat; also spricht das Volk zum Repräsentanten, dessen ich Zeuge bin. Ich frage Euch, ob das Volk nicht recht schliesse.

Ich schliesse also noch einmal, daß eine Commission niedergesezt werde, die uns einen Rapport mache, wie man das Direktorium auffordern soll, uns einen Finanzplan vorzuschlagen, der sich für ein freies Volk schikt, welcher auf dem Vermögen beruht. Ich bin versichert, mit diesem bringen wir das Volk wieder zurecht; es gründet sich auf die Constitution, und das Vaterland ist gerettet, so bald wir das Volk wieder willig gemacht haben. Was die Handänderung für einen Unwillen beim Volk gemacht hat, ist nicht auszusprechen, wie auch die Grundsteuer; das Volk sagt: die Vermögenssteuer, dieß alles schon, warum denn noch Grundsteuer? Bürger Gesezgeber! seben wir den Betrug nicht vor Augen von wegen der Grundsteuer; was haben wir vor kurzer Zeit von Liestall, Canton Basel, angehört? Andere Abgaben will ich Kürze halber mit Stillschweigen übergehen, bin aber bereit, der Commission alle Schwierigkeiten mitzutheilen, über die das Volk unzufrieden ist.

Glauben Sie aber, Bürger Gesezgeber, die Vermögenssteuer sey unausführbar des Betruges wegen, so mache ich mich anheischig, der Commission einen Plan vorzulegen, der dem Uebe steuert. Ja, ich versichere Euch, Bürger Gesezgeber, es liegt mir so sehr am Herzen, da Volk zufrieden zu machen, daß ich keinen Schla mehr habe, weil ich im Herzen überzeugt bin daß die Errettung des Vaterlands davon abhängt Die Tirannen und Fürsten haben Auflagen ge macht, ihrer Schwelgerei und Kriegslust ein Genügen zu leisten, ohne auf Gerechtigkeit zu schauen, sie haben nur gedacht, wie sie es krie gen können; je mehr das Volk klagte, je strenger es behandelt wurde; wir aber, als Volksrepräsentanten, sind schuldig, auf das Volk zu ach ten: denn wir sind des Volks und nicht des Direktoriums Repräsentanten; bitte also die Gelehrten unter uns, ihre Weisheit zum Besten des Volks anzuwenden; denn ganz Europa richte die Augen auf uns, und die Schriftsteller zeichnen unsre Thaten auf, und es steht gänzlich an uns, von der Nachwelt durch unser vaterländisches Sorgen gesegnet zu werden, oder aber durch unsre Schläfrigkeit getadelt zu seyn. Ich hoffe diese meine redlichen Gedanken werden nicht fruchtlos seyn; sollten sie aber mit Verachtung angesehen werden, so schäme ich mich nicht, so einfältig sie scheinen mögen, sie dennoch bekannt zu machen, damit das Volk sehe, daß ich meine Pflicht thue.

Herzog v. Eff. läßt wohl Schochs guten Absichten Gerechtigkeit wiederfahren; allein er findet es mehr als unbescheiden, auf diese Art von einem Gesez und von unserer durch unsere Verfassung aufgestellten Regierung zu sprechen, und begehrt daher, daß wegen den verschiedenen unanständigen Ausdrücken, die dieser Antrag enthält, derselbe seinem Verfasser zurükgegeben werde.

Schoch behauptet, er spreche im Namen des Volks, und dieses denke so von unserm Finanzsystem und dem Direktorium, und also sey es seine Pflicht, dieses anzuzeigen, und daher läßt er sich nicht so aushudeln, indem er Gesezgeber ist so gut als ein anderer; er dringt also auf Behandlung seines Antrags.

Wyder stimmt Herzog bei, und denkt, wenn

Schoch für sich so gesprochen hätte, so hätte man ihn zur Ordnung rufen sollen, oder wenn er uns unwillige Ausdrücke des Volks über unsere Arbeiten mittheilen will, so hätte dieses in geheimer Sitzung geschehen sollen; er hofft, Schoch nehme selbst seinen Antrag zurük.

Custor will diesen Antrag, der etwas verworren ist, zu näherer Untersuchung auf den Kanzleitisch legen.

Huber stimmt Herzog bei, und weiß, daß nicht alles Volk so unbescheiden denkt, wie Schoch behauptet, indem die vernünftigen Bürger wissen, daß noch kein vollkommenes Finanzsystem aufgestellt werden konnte; er will also, daß man nicht eher in diesen Antrag eintrete, bis er in bescheidenerer Form vorgelegt wird.

Zimmermann wundert sich, daß das Direktorium uns noch keinen Finanzplan für das künftige Jahr vorlegte; allein wann dieses nicht erscheint, dann können wir von den Fehlern des ersten sprechen, nicht aber in solchen Ausdrücken, für die er sich schämt, und die nur dazu dienen, uns verächtlich zu machen; er fodert also, daß Schoch seine Bemerkungen verspare, bis ein neues Finanzsystem vorgelegt wird, oder aber bis dieselben in anständigerer Form wieder vorgelegt werden.

Billeter weiß wohl, daß, wenn die gelehrten Repräsentanten diesen Antrag geschrieben hätten, er etwas polirter wäre; allein wenn wir nur die Gelehrten sprechen lassen, so ist dann eine Frage, ob das Volk mit so viel Patriotismus besorgt würde, als wenn wir Ungelehrten auch etwas dazu sagen. Wenn man einem redlichen Repräsentanten und feurigen Patrioten, wie Schoch ist, dem das Wohl des Vaterlandes so nahe am Herzen liegt, und der darum seine Worte nicht immer so fein abwiegt, seinen Antrag deßwegen ins Gesicht werfen will, so weiß ich nicht, wo die Rechte der Repräsentation bleiben! — Ich begehre, daß dieser Antrag sogleich in Berathung genommen werde.

Herzog v. Eff. Nie war ich ein Gelehrter, und werde nie keiner seyn; wäre ich gelehrt, so würde ich die Versammlung verlassen, denn es herrscht Verfolgungsgeist gegen die Gelehrten in derselben, und mit diesem werden wir nichts Gutes herausbringen; ich begehre nicht, daß Schoch als Gelehrter spreche, hingegen darf ich Anstand und Bescheidenheit von ihm fodern, und darum beharre ich auf meinem Antrag.

Fizi wundert sich auch, daß man so über den alten Schoch herfährt, der doch ein ehrlicher und feuriger Patriot ist, und es gut mit dem Vaterlande meynt; er findet diesen Antrag gut und zwekmäßig, und fodert dessen Behandlung.

Fierz. Niemand zweifelt am Patriotismus von Schoch; aber da verschiedene Ausdrücke in dessen Antrag enthalten sind, die nicht ganz passen, so begehrt er, daß Schoch denselben zurüknehme, und, bei kälterm Blut verbessert, wieder vorlege.

Schoch will seine Sache nicht zurüknehmen, sondern daß sie durch eine Commission verhübschert wärde.

Schlumpf. Würden alle Schoch kennen, wie ich, so würde man ihm seine Ausdrücke nicht so übelnehmen: denn er ist, wie ich, in einem Berg aufgewachsen, und wenn nicht alle seine Gedanken so ganz gerad sind, so denke man, daß ein geschikter Baumeister auch krummgewachsene Bäume so zwekmäßig in einem großen Bau benutzen kann; ich fodere daher, daß dieser Antrag erst für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt, und dann in Berathung gezogen werde.

Kuhn. Schon ist das Direktorium nach Schochs Wunsch aufgefodert worden, eine Darstellung unsers Finanzzustandes einzugeben. Was die Form dieses Antrags betrifft, so ist zu bemerken, daß jeder Vogel pfeift, wie ihm der Schnabel gewachsen ist; allein nicht alles Volk denkt wie dasjenige, welches Schoch uns hier vorstellt; und da er, wie jeder aus uns, das ganze Volk und nicht blos einen Theil desselben, und besonders nicht dessen Unverstand vertrittet, so sind diese aus einer Weinschenke von Appenzell hergeholten Darstellungen unschiklich; da ich aber an Schochs guten Absichten nicht zweifle, so begehre ich, daß wir über diesen Antrag eintreten.

Jomini stimmt Kuhn bei.

Schoch wird aufgefodert, seinen Antrag zurükzunehmen, und in eine anständigere Form einzukleiden.

Michel, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

In Erwägung, daß das Gesez vom 7. Herbst-

monat 1799 den Nationalagenten untersagt, sich mit Schuldbetreibungen zu befassen;

In Erwägung, daß auch in einigen Cantonen für die ersten Schuldboten der laufenden Schulden keine richterliche Bewilligung vonnöthen war;

In Erwägung, daß der 48. § der Constitution jedem Canton seine Rechte und Gesetze so lange zusichert, bis nach und nach allgemeine Gesetze eingeführt sind;

Hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. In allen denjenigen Cantonen, wo bis zum Gesez vom 7. Sept. jüngsthin, die Nationalagenten sich mit Verrichtung der Schuldboten, so lang keine allgemeine andere Gesetze etwas anders verfügen, durch die Weibel der Munizipalitäten verrichtet werden können.

2. In Rüksicht der Ertheilung der daherigen Bewilligungen soll es bei jeden Cantonsgesetzen so lange sein Bewenden haben, bis allgemeine Gesetze etwas anders verfügen.

Escher wünscht nähere Bestimmung des 1. §, indem man genau wissen muß, wer die Schuldbetreibungen zu besorgen hat, welches uns mangelt, wenn diese Weibel hierzu blos berechtigt, nicht aber beauftragt werden; man streiche also das Wort können weg.

Lüscher beharret auf dem Gutachten, indem das Gesez nicht allgemein gemacht werden, sondern nur zur Erleichterung einiger Gegenden erlaubend seyn soll.

Schlumpf stimmt Eschern bei, dem auch Gmür und Wyder folgen, und dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Unter den verschiedenen Mißbräuchen, die auf unsern Finanzplan Einfluß gehabt, und zur Schwächung des Ertrages der Einregistrirungsgebühren mitgewirkt haben, zog besonders einer die Aufmerksamkeit des Direktoriums auf sich, und dieses glaubt auch, Sie, Bürger Gesezgeber, darauf aufmerksam machen zu müssen.

Es ist der Mißbrauch, der sich schon seit langem her eingeschlichen, und seit der Aufstellung unsers Finanzsystems, besonders auch in einem großen Theil des Cantons Leman, Wurzel gefaßt hat; jener Gebrauch, welcher die Besieglung von Testamenten zwischen Anverwandten ohne Dazwischenkunft einiger obrigkeitlicher Behörden gestattet. — Dieser Gebrauch ist die Quelle von einer Menge nachtheiliger Folgen, die ohne Zweifel in der Verfertigung eines bürgerlichen Gesezbuchs ihr Ende und ihre Abhegung finden werden; allein diejenigen, von denen das Direktorium ganz besonders reden will, sind folgende:

1. Ganz augenscheinlich zielt der Mißbrauch auf die Schwächungen des Ertrages der Steuer.

2. Er begünstigt die Zurükhaltung der frommen Vermächtnisse.

3. Auch erleichtert er den Betrug, *wodurch* der Staat den Einregistrirungsgebühren wegen erblichen Nachlasses beraubt wird. Zur Verhütung eines für die Finanzen der Republik so schädlichen Mißbrauches glaubt das Direktorium, Bürger Gesezgeber, Ihrer Klugheit die Entscheidung der Frage vorlegen zu müssen, ob es nicht angemessen seyn würde, zu dekretiren:

a) Alle Testamente sollen von der Munizipalität oder irgend einer andern Behörde, so wie sie in der Folge das Gesez anweisen könnte, bestätigt werden.

b) Den Einregistrirungsgebühren sollen alle frommen Vermächtnisse unterworfen werden, mit Ausnahme derjenigen unter fünfzig Franken.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXLIII. Bern, den 12. April 1800. (22. Germinal VIII.)

Gesezgebung.

Großer Rath, 19. November.

(Fortsetzung.)

Carrard. Das Direktorium ist nicht gehörig berichtet über diesen Gegenstand: denn wenigstens im Leman hat dieser angeführte Umstand nicht statt; er wünscht Untersuchung durch eine Commission.

Secretan findet die Bothschaft auch unrichtig, und hat nicht gerne, wenn die frommen Vermächtnisse der Einregistrirung unterworfen werden; er stimmt aber Carrard bei.

Kuhn ist Secretans Meynung, und wird nicht zugeben, daß die Wohlthätigkeit durch die Gesetze nach und nach unterdrükt werde.

Die Bothschaft wird einer, aus den Bürgern Schlumpf, Keller v. Siblingen, Graf, Maulaz und Anderwerth bestehenden Commission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium übersendet Ihnen beiliegend die Bittschrift des B. Taguet, von Fryburg, mit dem Ansuchen, daß ihm, in Folge des Gesetzes über die Erwerbsfreiheit, eine Patente zum Weinverkaufe bewilligt werde, die ihm von der Verwaltungskammer aus dem Grunde verweigert wird, weil über sein Haus, das ganz abgelegen und allein steht, keine Aufsicht von den Authoritäten könne beobachtet werden.

Sie werden nach angehörter Ablesung dieser Bittschrift selbst urtheilen, in wie weit die von dem B. Taguet gegen die Verweigerung der Kammer angeführten Einwendungen Grund haben oder nicht.

Das Direktorium benuzt diese Gelegenheit, Bürger Gesezgeber, Sie einzuladen, im Allgemeinen über die Frage zu entscheiden:

Ob eine Patente zum Weinverkauf könne in demjenigen Falle verweigert werden, wo man diesen Weinverkauf in einem abgelegenen Hause treiben würde. Zugleich werden Sie genau bestimmen, was unter diesen leztern Ausdrücken zu verstehen sey.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Carmintran wünscht die Vermehrung der Weinschenken nicht, allein er ist aufgebracht über die Ungerechtigkeit, die in Austheilung der Patente statt hat: gerade in dem gegenwärtigen Falle ist kein vollwichtiger Grund zur Verweigerung der Bittschrift vorhanden; er stimmt für Untersuchung der Sache und Entwerfung eines Gesetzes zur Verweisung an eine Commission.

Secretan will die Bittschrift dem Direktorium zurüksenden, und den allgemeinen Gegenstand unsrer unglüklichen Weinschenk-Commission zuweisen.

Nuce stimmt Secretan bei.

Anderwerth. Wir hätten mit dem Patentgesez auch ein Weinschenkpolizeigesez geben sollen; ich fodere von dieser Commission in acht Tagen ein Gutachten.

Secretans und Anderwerths Anträge werden angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Großer Rath, 20. November.

Präsident: Koch.

Carrard sagt: Die Friedensrichter-Commission ist beauftragt worden, den ganzen weitläufigen Beschluß über die Friedensrichter aufs neue umzuarbeiten und zwekmäßiger abzufassen; dieses hat die Commission aber nicht ohne Widerwillen gethan; denn da nun eine ganz neue Eintheilung Helvetiens angenommen wurde, so kann unser Beschluß über Einsetzung der Friedensrichter keineswegs auf diese neuen allgemeinen Grundsätze passen, sondern derselbe muß durchaus umgearbeitet werden. Ueberhaupt, Bürger Repräsentanten, wenn wir einen Blik auf unser Vaterland werfen, so erschrikt man über den gänzlichen Mangel von Organisation, der unter uns herrscht; betrachten wir die äussern Verhältnisse der Republik, so muß es jedem aufgeklärten Bürger auffallen, daß, wenn wir nicht innert einem Monat eine neue, auf die Bedürfnisse der Republik berechnete Verfassung zu entwerfen, und auf diese hin eine weit zwekmäßigere Organisation einzuführen im Stande sind, wir Gefahr laufen, daß wir auf eine andere Art unorganisirt werden. Möchte also der Senat ununterbrochen an der neuen zwekmäßigern Verfassung arbeiten, und wann er sie uns bald vorlegt, mögen wir dann mit allgemeinem Ueberblik dieselbe beurtheilen und annehmen; dann können wir die untergeordnete Organisation auf die neuen Grundsätze hin ebenfalls mit Eifer bearbeiten, und so unserm Vaterlande eine Bildung geben, die ihm anpassend und schiklich ist. Nur dann, wann uns der Senat jene gewünschte Grundlage des Ganzen einliefert, können wir mit Freuden fortarbeiten; jezt aber sind solche Gegenstände, wie die Einrichtung der Friedensrichter, noch zu voreilig, und daher trage ich darauf an, daß wir dieses Gutachten vertagen, bis wir die neue Verfassung haben, auf die dasselbe dann zwekmäßig angepaßt werden muß.

Ruce. Nach dem Zeugniß von dem ganzen erleuchteten Europa, sind die Friedensrichter die wohlthätigsten Beamten eines Staats; dieß haben auch wir vor 17 Monaten schon eingesehen, und darum Friedensrichter-Commissionen niedergesezt, und nun durch mancherlei Schwierigkeiten hat sich diese Arbeit immer verschoben, und nun entsteht eine neue noch unüberwindliche Bedenklichkeit; ich glaube Carrards Aussage wie den Prophezeihungen des Jeremias; aber dagegen zweifle ich, daß wir in einem Monat schon eine neue Constitution haben werden; und wenn endlich der Senat mit seiner großen Arbeit fertig ist, denn laßt uns etwas eifriger arbeiten; die, die vor uns in diesem Saal saßen, nahmen sich auch die Mühe, etwas thätiger zu seyn, als wir es sind. Ich stimme Carrard bei, in Hoffnung, daß wir bald sehen, wozu uns Carrard Hoffnung machte.

Carrard. Ruce irrt sich; ich machte nicht große Hoffnung, sondern sagte einzig, und wiederholte es, daß, wenn wir klug seyn wollen, um durch uns selbst eine Constitution zu haben, wir innert Monatsfrist dieses Werk vollenden müssen, weil wir sonst neuerdings Gefahr laufen, das Vaterland in eine Verfassung hineingesezt zu sehen, welche es sich nicht selbst gegeben hat.

Secretan bittet, daß man nicht von dem Hauptgegenstand von Carrards Antrag abweiche, und mit leeren Vermuthungen die Zeit verliere, sondern sogleich abstimme.

Carrards Antrag wird angenommen.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgende zwei Gutachten vor, über welche Dringlichkeit erklärt, und welche ohne Einwendung angenommen werden:

An den Senat.

In Erwägung der Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 24. Heumonat, welche eine Strafmilderung zu Gunsten des B. Franz Bratschi, von Praroman, Canton Fryburg, begehrt, der wegen politischen Schmähreden verurtheilt wurde:

1. Zu einer sechsjährigen Einsperrung in das Zuchthaus.
2. Zum Verlust seines Bürgerrechts während neun und neunzig Jahren.
3. Auf immer der Freiheit beraubt zu seyn, die Wirthshäuser zu besuchen.

Alles kraft Urtheilspruchs des Militärgerichts des Cant. Fryburg vom 4. Brachm. 1799.

In Erwägung, daß diese verwegenen Reden in der Trunkenheit gehalten wurden;

In Erwägung ferner, daß diese Reden von Seite eines Mannes, der für die Ungezähmtheit seiner Zunge bekannt ist, von keiner Wichtigkeit seyn konnten;

Hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

Die gegen Bratschi ausgesprochene Strafe, in eine Eingrenzung während fünf Jahren in sein Kirchspiel zu mildern, ausser dem Verlust seines Aktiv-Bürgerrechts und der Freiheit, irgend ein Wirthshaus zu besuchen, für den gleichen Zeitraum.

An den Senat.

In Erwägung der Bothschaft des Vollziehungs Direktoriums vom 20. Heum. 1799, welche den gesezgebenden Räthen vorschlägt, den B. Weber, von Courtepis, Canton Fryburg, zu begnadigen, der von dem Militärgericht dieses Cantons für politische Schmähreden verurtheilt wurde

1. Zu einjähriger Einsperrung ins Zuchthaus.
2. Zu Untersagung während vier Jahren irgend ein Wirthshaus zu besuchen.

In Erwägung, daß Webers unvernünftige Reden die Wirkung des Weins gewesen zu seyn scheinen, und daß sie übrigens keine üble Folge hatten;

In Erwägung, daß der Angeklagte bei der Instruktion seines Prozesses Reue bezeugte;

Hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Dem Niklaus Weber, von Courtepis, die einfache Begnadigung von der Einsperrungsstrafe zu gewähren.

2. Nichts desto weniger den zweiten Artikel des Urtheilspruchs, welcher ihm die Besuchung der Wirthshäuser während einem Zeitraum von vier Jahren untersagt, in Kraft zu lassen.

Das Direktorium fodert, daß denjenigen Cantonen, welche wegen dem Krieg die verfassungsmäßigen Wahlen noch nicht vornehmen konnten, wegen der Kürze der Tage, wegen den lästigen Einquartierungen, die oft die Sicherheit des Eigenthums der Bürger gefährdet, wenn sie sich lange von Haus entfernen, und weil in vielen Gegenden dieser Cantone die wenigsten Bürger schreiben können, erlaubt werde, wenn Sie es gutfinden, die Wahlen in den Urversammlungen durch offenes Stimmenmehr vorzunehmen.

Gmür. Es ist hohe Zeit, daß die wiedereroberten Cantone bald möglichst organisirt werden, sonst verfallen sie in Anarchie; da nun die Anzeigen des Direktoriums nur zu richtig sind, da in Versammlungen, wo nur Wenige schreiben können, das heimliche Stimmenmehr doch nicht heimlich ist, und da die Umstände keine Zeitversäumniß gestatten, die blos zum Schein dient, so unterstütze ich die Bothschaft.

Schlumpf freuet sich auch über diesen Vorschlag des Direktoriums, durch den einzig die Bürger in Stand gesezt werden, ihr souveraines Recht auszuüben: denn sonst werden die Urversammlungen öde bleiben, unter diesen Umständen, wo es unmöglich ist, daß die Bürger für so manchen Tag ihre darbenden Haushaltungen verlassen.

Erlacher wundert sich höchlich über diese Bothschaft, welche ganz konstitutionswidrig ist, und zu dem Verfahren auf den Landsgemeinden Anlaß giebt; das Direktorium hätte von sich aus das thun sollen, was es gut fand; er fodert Tagesordnung über diese Bothschaft.

Legler bittet Erlachern, ihm den § der Constitution zu zeigen, der geheimes Stimmenmehr fodert; er ist wie Schlumpf in der Ueberzeugung, daß ohne Genehmigung dieser Bothschaft die Urversammlungen wegen der Langwierigkeit des geheimen Stimmenmehrs unbesucht bleiben, und stimmt also auch für Annahme der Bothschaft.

Graf ist ganz Leglers Meinung, und versichert, daß das Gemälde des Unglüks in diesen Cantonen, welches die Bothschaft darstellt, noch sehr unvollständig und schwach ist.

Merz folgt Leglern.

Zimmermann. Ausnahmen vom Gesez sind äusserst unangenehm, und sollen nur in den äussersten Nothfällen statt haben. Nicht in allen neuvereinigten Cantonen ist es selten, Bürger zu finden, die schreiben können, und also soll auch die gefoderte Ausnahme nicht in alle Cantonen statt haben; und ich trage darauf an, die-

selbe einzig für die Cantone Linth, Sentis und Thurgäu zu gestatten.

Carrard glaubt, unser Gesez über die Wahlart sey sehr zwekmäßig, und werde dazu beitragen, daß die Bürger ihre Kinder schreiben lernen lassen. Allein die jetzigen Umstände sind ausserordentlich, und gestatten also wohl eine Ausnahme zur Erleichterung dieser bedrängten Gegenden; dagegen aber muß dann die Ausnahme genau bestimmt, und also der Gegenstand dieser Bothschaft an eine Commission zur Bestimmung der Art des offenen Stimmenmehrs gewiesen werden, weil sonst ohne eine solche gesezliche Vorschrift leicht Unordnung in diesen Urversammlungen entstehen könnte.

Escher. Da selbst diejenigen unsrer Mitglieder, welche sonst am wärmsten für geheimes Stimmenmehr sprachen, die Umstände dringend genug finden, um eine Ausnahme gestatten zu wollen, so füge ich nichts mehr zur Unterstützung der Ausnahme bei, sondern werde nur die beiden gemachten Nebenanträge beurtheilen. Wäre nur der Mangel an Bürgern, die schreiben und lesen können, Grund dieser Ausnahme, so würde ich Zimmermann beistimmen; allein, da der Mangel an Hülfsquellen aller Art und besonders die Anwesenheit von Einquartierungen, denen die Bürger weder die Ihrigen noch das Ihrige ruhig überlassen dürfen, an dieser Bothschaft Schuld ist, so ist kein Grund mehr vorhanden, um die Ausnahme zu beschränken, sondern sie muß für alle wiedereroberten Cantone statt haben. Was aber ein allgemeines Wahlreglement betrifft, so müssen wir uns sehr hüten, hier nicht wieder-Bestimmungen treffen zu wollen, die in diesen an offenes Stimmenmehr zum Theil gewöhnten Cantonen fremd sind, und also Verwirrung und Mißverständnisse veranlassen würden, und es ist besser, so viel als möglich hierüber dem freien Willen zu überlassen; ich stimme also unbedingt für die Bothschaft.

Secretan ist mit der Bothschaft und dieser Ausnahme nicht zufrieden, und sieht alle angeführten Gründe zur Unterstützung derselben für sehr schwach an. Die Gründe für das geheime Stimmenmehr sind so einleuchtend, daß er nicht davon abweichen kann. Die ausserordentlichen Umstände sollen nun die Ausnahmen bewirken: wer wird zu Hause bleiben? Die gleichgültigen Bürger! Desto besser, so werden die guten allein wählen; das Eigenthum der abwesenden Bürger soll nicht sicher seyn! sind sie denn nicht von unsern Freunden den Franken bewacht? und wenn diese uns nicht Sicherheit geben, so mache uns das Vollziehungs-Direktorium hierauf aufmerksam, und treffe Anstalten, die unsern Mitbürgern Sicherheit verschaffen. Im Aargäu sind übrigens die Wahlen nach unserm Gesez vorgenommen worden, während die Hauptmasse der fränkischen Armee in demselben lag, und von allen den angeführten Schwierigkeiten traf nicht eine ein. Ich fodere also Tagesordnung über diese Bothschaft.

Anderwerth stimmt der Bothschaft bei; vor acht Tagen ist eine Ausnahme von dem Wahlgesez gemacht worden, welches die Freiheit der Bürger beschränkt, indem keine obersten Beamten der Republik mehr zu Wahlmännern gewählt werden dürfen; warum also wollten wir jezt nicht eine Ausnahme gestatten, die so unentbehrlich für die Erleichterung der Bürger dieser Cantone ist.

Schlumpf widerlegt Erlachern und stimmt Eschern bei. Er bittet die Versammlung, die Souverainität des Volks doch so wenig als möglich zu beschränken.

Herzog v. Eff. Nur der von Eschern angeführte Grund für die Ausnahme von unserm Gesez ist vollwichtig, die übrigen sind übertrieben, oder blos Scheingründe. Er stimmt also für den gegenwärtigen Fall der Bothschaft bei.

Der Vorschlag der Bothschaft wird unbedingt angenommen.

Zimmermann, im Namen der Commission über das Erziehungswesen, trägt darauf an, über die, dieser Commission noch zugewiesenen Gegenstände von Errichtung der Repetirschulen und den Belohnungen und Strafen der Schulkinder, besondere Gutachten abzuwarten, und indessen den Beschluß über die Elementarschulen ungesäumt dem Senat zuzusenden.

Cartier stimmt bei; doch will er, daß in Rücksicht der Strafe der Kinder, wegen der so gewohnten schreklichen Behandlung derselben, in den meisten Schulen, ehestens ein Gutachten vorgelegt werde. Diese Anträge werden ohne Einwendung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXLIV. Bern, den 16. April 1800. (26. Germinal VIII.)

Gesezgebung.

Großer Rath, 20. November.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Unter den Gemeinden des Cantons Leman, die für ihre im Anfange der Revolution an die italienische Armee gemachten Lieferungen entschädiget werden sollten, befand sich auch diejenige von Nyon. Gleich den übrigen ward dieselbe von der Verwaltungskammer in Schuldtiteln bezahlt, so zwar, daß ein Saldo von 1705 Fr. 5 S. zurükblieb, zu dessen Berichtigung ihr die Kammer im leztverflossenen Herbstmonate eine Delegation von diesem Werth zukommen ließ. Allein die Gemeindsverwaltung, die zugleich ihre Forderung auf 2467 Fr. ansezte, weigerte sich, dieselbe anzunehmen, und verlangte, statt dessen, entweder in baarem Gelde, oder auf Abschlag ihres gezwungenen Anleihens befriedigt zu werden. Weder das eine noch das andere konnte ohne Ungerechtigkeit gegen so viele Gemeinden, deren Ansprüche bisdahin ganz unbefriedigt geblieben sind, geschehen; auch hatten alle übrigen Gemeinden des Cantons Leman ihre Bezahlung in Schuldtiteln empfangen, und keine derselben auf Rechnung des Darleihens entschädigt zu werden begehrt. Diese Gründe stellte die Verwaltungs-Kammer der Gemeindsverwaltung zu wiederholtenmalen und mit einer schon durch ihre Widersezlichkeit erprobten Geduld dar. Statt des erwarteten Erfolgs aber hat diese leztere, unterm 3ten dieß von dem Präsident des Distriktsgerichts zu Nyon einen Arrest auf alle in dieser Gemeinde vorhandenen Weinvorräthe und Weingefässe, die der Nation zugehören, ausgewirkt.

Das Vollziehungs-Direktorium hat sich nicht erlaubt, gegen eine gerichtliche Sequestration von sich aus etwas zu unternehmen, sondern begnügt sich, den Fall Eurer Entscheidung vorzulegen. Nur so viel muß es Euch, Bürger Gesezgeber, erklären, daß von dem Augenblicke an, da den Gemeinden für Requisitionsansprachen eine Aktion gegen administrative Behörden oder gegen die Regierung selbst zugestanden würde, diese zu jeder fernern Anordnung von Lieferungen ausser Stande gesezt, dieselben lediglich den Verfügungen einer fremden Militärmacht überlassen müßte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Gmür. Immer ist noch ein großer Unterschied in der Behandlungsart der verschiedenen Theile der Republik; in den meisten denkt man nicht daran, sich die Requisitionen von der Nation bezahlen zu lassen, und in den andern geht der Patriotismus so weit, daß man bis auf den lezten Heller bezahlt werden will. Diese Sache sowohl, als das unverschämte Betragen dieses Distriktsgerichts verdienen nähere Untersuchung, und daher stimme ich für Verweisung dieser Bothschaft an eine Commission.

Zimmermann stimmt der Untersuchung durch eine Commission bei, und hätte am Plaz des Direktoriums dieses Distriktsgericht abgesezt;

die Untersuchung durch eine Commission wird uns dann auch Auskunft geben über die Art, wie die Requisitionen jeder Art in den verschiedenen Cantonen behandelt werden.

Secretan. Die Trennung der Gewalten ist hier sehr übel beobachtet worden: denn der Streit selbst betrifft eine bloße Verwaltungssache, in die sich die richterliche Gewalt nicht zu mengen hat, und ich mißbillige daher eben so sehr diese Gemeindskammer als diesen Distriktspräsidenten, und stimme für nähere Untersuchung durch eine Commission.

Kuhn. Die Sache verhält sich so: als sich das Waatland unabhängig erklärte, und der fränkische General Menard dieses Land besezte, so machte dasselbe Schulden zu Bestreitung seiner Ausgaben, und diese Schulden wurden wie andere Cantonsschulden als Nationalschulden erklärt. Nun wollte das Direktorium diese Schulden mit Schuldscheinen bezahlen, welche diese Gemeindskammer nicht annehmen will, und welche Weigerung wohl nicht zu rechtfertigen ist; allein diesen Gerichtspräsidenten finde ich darum nicht im Fehler, weil er kein Recht hat, irgend jemand, gegen wen es auch sey, die Justiz zu verweigern. Also nur in Hinsicht auf das Betragen der Gemeindskammer von Neus fodere ich Verweisung des Gegenstandes an eine Commission.

Die Bothschaft wird unbedingt einer Commission überwiesen, in welche geordnet werden: Herzog v. Eff., Carmintran, Indermatten, Matti und Würsch.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Ihr habt dem Vollziehungsdirektorium unterm 23ten des vorigen Monats eine Anzeige des B. Repr. Kubli über vorgegangene Unregelmäßigkeiten bei der Wahlversammlung des Cantons Solothurn mit der Einladung mitgetheilt, die darin enthaltenen Thatsachen untersuchen, und Euch das Resultat davon bekannt werden zu lassen.

Dasselbe liegt in den beigeschlossenen Berichten, die das Vollziehungsdirektorium, so wie sie ihm zugekommen sind, Eurer Prüfung übergibt.

1. Bericht des Regierungs-Statthalters von Solothurn über die Wahlversammlung dieses Cantons.

2. Bericht des B. Arb, Präsident der Wahlversammlung, über die Verhandlungen derselben.

3. Bericht des B. Glutz, zweiten Sekretärs der Wahlversammlung.

Aus der übereinstimmenden Darstellung der drei Berichterstatter ergiebt sich:

a) Daß die BB. Repr. Arb und Schlupp nebst andern Zuschauern den Sitzungen der Wahlversammlung wirklich beigewohnt haben, ohne jedoch irgend einen Antheil an ihren Verrichtungen zu nehmen.

b) Daß keine Ausschliessung von Patrioten, Stadtbewohnern oder Nichtkatholiken in der Versammlung selbst öffentlich zur Sprache gekommen, oder eine darüber genommene Abrede bekannt geworden sey.

Ihr werdet entscheiden, Bürger Gesezgeber, ob die geheime Abhaltung der Wahlversammlungen durch den 4. Art. des Gesetzes vom 5ten Herbstmonat bestimmt genug anbefohlen sey, um in der Beiwohnung fremder Zuschauer bei derjenigen des Cantons Solothurn, eine Uebertretung des Gesetzes zu finden, und welches die Folgen dieser allfälligen Unregelmäßigkeit seyn sollen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.
Dolder.

Im Namen des Direkt. des Gen. Sekr.
Mousson.

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Solothurn, an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Bürger Direktoren!

In der Zeitung (Der Freiheitsfreund, 22tes und 24tes Stük) lese ich so eben die Motion, die von dem B. Repr. Kulli, wegen einigen bei der Wahlversammlung vorgefallen seyn sollenden Unregelmäßigkeiten, im großen Rathe am 21ten und 22ten Weinmonat gemacht wurde.

Folgende Darstellung der Sache ist die einzige, der Wahrheit getreue; ich bürge dafür:

Die Wahlversammlung war auf den 2ten Weinm. auf 9 Uhr in der Frühe zusammenberufen. Es verflossen bis 2 Stunden, bevor alle Wahlmänner sich einfanden. Als eine ziemliche Anzahl beisammen war, so fragte ich, welche Art Wache sie haben wollten. Da nur fränkisches Militär hier steht, so begehrten alle, gar keine militärischen Wachen zu haben, sondern äusserten den Wunsch, daß man Weibel als Wächter hinstelle. Dieses geschah. Denn ich hatte auch bei andern Gelegenheiten schon, z. B. bei der Munizipalitätswahl und Urversammlung, bemerkt, daß die versammelten Bürger eine Art von innerlichem Drang und sich gleichsam genirt fühlten, wenn sie vor dem Versammlungsort Soldaten mit aufgepflanzten Bajonetten herumwandeln sahen. Ich glaube daher, gar nicht gefehlt, sondern eine auf Kenntniß des Volkskarakters gegründete Handlung der Klugheit gethan zu haben, als ich statt fränkischer Soldaten nur Weibel hinstellte. Dieß war auch darum zwekmäßig, weil die Weibel die nicht zur Versammlung gehörenden Bürger besser kannten, als eine Militärwache.

Während obgedachten langen 2 Stunden, innerhalb welchen die Wahlmänner einer nach dem andern erschienen, mochte eine eben nicht tadelnswerthe Neugier 10 bis 12 Bürger, die nicht Wahlmänner waren, herbeigelokt haben. Ich war und bin noch der Meynung, — da das Gesez vom 4ten Sept. hierüber nicht nur nichts Bestimmtes, sondern ganz und gar nichts erwähnt, — daß die Wahlversammlung nicht brauche geheim zu seyn, so lange der Statthalter, der ja auch kein Wahlmann ist, dabei seyn dürfe; oder mit andern Worten, daß die Geheimheit der Versammlung erst nach vollendeter Einsetzung derselben, nach der Erwählung eines eigenen Präsidenten aus ihrem Mittel, und nach dem Abtritt des Statthalters beginnen solle. Während den Handlungen, in welchen die Installation der Versammlung besteht, z. B. Ablesung des Verzeichnisses der Wahlmänner, Haltung einer Anrede, Präsidentenwahl rc. — während dem liessen die BB. Repräsentanten Arb und Schlupp anfragen, ob sie nicht in den Saal treten dürften. Meine Antwort war: sie hätten hier das gleiche (nicht mehr und nicht minder) Recht wie andere Bürger. Sie traten ein. Nachdem die Versammlung einen eigenen Präsidenten hatte, bin ich abgetreten, und in der Folge nie mehr dabei erschienen. Nach dem Gesez hatte von nun an der Präsident für die Polizei der Versammlung zu sorgen.

Ob die BB. Repräs. Arb und Schlupp, wie andere Bürger, nach oder mit mir abgetreten, weiß ich nicht. Aber daß sie auch des folgenden Tags wieder in der Versammlung waren, das habe ich in der Folge vom Hörensagen vernommen. Ob sie die Wahlen influenzirten oder nicht, das kann ich weder bejahen noch verneinen; ich soll und kann es aber kaum glauben, da ich sie als biedere, anspruchlose, patriotische Bürger kenne. Falsch ist es, daß der Repräsentant Arb Präsident der Versammlung gewesen; es war sein Vater, der in der Folge auch zum Verwaltungsmitglied erwählt worden.

Der B. Kulli (Sitzung des großen Raths vom 21ten Weinmonat) führt als Fakta an, daß keiner der zu Erwählenden ein Patriot und Städter, und daß er ein guter Katholik habe seyn müssen.

In Betreff des ersten Punkts soll ich antworten, daß der größte Theil der Solothurner Landbewohner unter Patriot nur alles versteht, was abscheulich im moralischen und civilen Sinne ist, und daß, wenn nicht alle vom Wahlkorps zu Aemtern beförderte Bürger als warme Patrioten bekannt sind, sie doch sämtlich den Ruf rechtschaffener Männer geniessen, wie der Repräsentant Cartier sagte.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist es wahr, daß kein Städter als B. Pflüger zu irgend einer Stelle erwählt wurde. Ich glaube nicht, wenigstens ist es nicht zu beweisen, daß diese Ausschliessung der Städter eine Convention gewesen. Freimüthig aber sage ich es, daß das Volk selten die Eigenschaften erwägt, die zu dieser oder jener Stelle erfodert werden; sondern der Landmann spricht: (wenigstens in hiesigem Canton) — es muß Einer von uns hinein, d. h. ins Amt, die Städter haben's lange genug genossen.

Was das Requisitum des guten Katholizismus betrifft, so kann ich nichts als folgende Thatsache berichten. Am 3ten Okt. kamen Nachmittags drei protestantische Wahlmänner aus dem

Bucheggberg, davon ich mich nur des B. Iselin, von Tscheppach, namentlich erinnere, zu mir, und erklärten mir, daß sie nicht ferner der Wahlversammlung beiwohnen wollten, weil die katholischen Wahlmänner jedem in die Wahl gekommenen Protestanten abhold wären, und gestimmt zu seyn schienen, nur für katholische Bürger zu votiren. Da mir nichts herzlichere Freude macht, als erhizte Gemüther zu vereinen, so bat ich den B. Iselin und die zwei Andern, sie möchten katholischer Intoleranz protestantische Großmuth entgegensetzen. Sie begaben sich auch aus meinem Bureau wieder in die Wahlversammlung zurük, und hatten hernach auch das Vergnügen, einen ihrer Glaubensgenossen, den B. Benedikt Schlupp, von Messen, zum Cantonsrichter erwählt zu sehen.

Allein, die Wahlversammlung muß unterlassen haben, dem B. Benedikt Schlupp seine Ernennung bekannt zu machen, und ihn zu fragen, ob er die Stelle annehme. Heute vor acht Tagen kam er daher zu mir, sich äussernd, er nehme die Stelle nicht an, und man müsse sie ihm abnehmen, weil das Wahlkorps ihm nicht die gesezliche Bedenkzeit gegeben. Er wird seither Ihnen, Bürger Direktoren, die nämliche Vorstellung gemacht haben.

Verzeihen Sie, Bürger Direktoren, die Länge meines Rapports; er hat desto mehr das Verdienst der Treue.

Gruß und Hochachtung!

Der Regierungs-Statthalter,
Zeltner.

Arb versichert, daß er nicht, wie der Regierungsstatthalter meldet, um Erlaubniß anfragte, in die Wahlversammlung zu gehen, sondern daß der Weibel von selbst dieses that.

Cartier. Es scheint mir, zu erhellen, daß der Bericht des B. Kulli nicht ganz richtig sey; ich überlasse der Versammlung, die Sache zu entscheiden, und meinen beiden Collegen die ihnen gebührende Genugthuung zu verschaffen. Intriguen, glaube ich, haben keine statt gehabt, und gewiß minder, als vielleicht in andern Wahlversammlungen. Ich begehre nun eine Commission zur Untersuchung, ob die Wahlen, ungeachtet der vorgefallenen kleinen Unförmlichkeit, bestätigt werden können; muß aber zum voraus bemerken, daß auch in Bern Bürger, die nicht Wahlmänner waren, der Versammlung beiwohnten.

Kulli. Es hat sich erwahret, daß Arb und Schlupp das Gesez übertraten; und nur das habe ich versichert. Intriguen gab ich ihnen keine Schuld, sondern machte nur auf die Folgen aufmerksam. Sie können die Wahlen nun bestätigen oder verwerfen, mir ist es gleich.

Herzog v. Eff. beweist aus dem Gesez, daß jedem, der nicht Wahlmann sey, der Eintritt in die Versammlung verweigert werden müsse. Weit entfernt, von Kulli eine auffallende Genugthuung zu fordern, danke er demselben, und begehre eine Commission, um das noch herrschende Dunkel zu untersuchen.

Ruce. Alles, was mich im Berichte freut, ist, was man in Solothurn für einen Patrioten hält, und die Furcht vor den Bajonetten! Um Gotteswillen eine Commission!

Secretan begehrt, daß die Commission untersuche, ob nicht das Direktorium eingeladen werden müsse, einen Bericht über den öffentlichen Geist im Canton Solothurn zu erstatten; denn, entweder müsse für eine Verbesserung gesorgt werden, oder man müsse sehen, wie ein Statthalter, der seine Mitbürger so verläumde, zur Ordnung gebracht werden könne.

Custor widersezt sich der Commission, da die bloße Verletzung einer Feierlichkeit keine Wahl ungültig machen könne.

Cartier. Es giebt einen Theil des Volks von Solothurn, und zwar der Einfältigere, welcher glaubt, die Patrioten seyen Schuld an der Anwesenheit der Franken, und daher aller ihrer Uebel. Ihr habt auf Secretans Antrag selbst ehrenvolle Meldung diesem Canton zuerkannt; wie kann er nun einen solchen Antrag machen? Ich begehre die Tagesordnung.

Secretan beharret auf seinem Antrag, welcher hauptsächlich den Statthalter betreffe.

Die Commission wird beschlossen. Mitglieder derselben sind: Bourgeois, Tabias, Hemmeler, Vonderflühe und Legler.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Einquartierung der Kriegsleute. Der Gegenstand wird aufs neue der Commission zugewiesen.

Ende des zweiten Bandes.